



# Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung des Marktes Manching (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – ObUGS)

Als Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Notunterkünften (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung) vom 17.10.2024

Der Markt Manching erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Manching erhebt für die Benutzung seiner in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Einweisungsverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Sollten mehrere Personen in einer Einweisungsverfügung genannt sein (Familie, Lebenspartnerschaften), haften diese gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen für die Unterbringung in einem Raum bis zu 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche (ohne Aufenthaltsräume wie WC, Küche und sonstige Nicht-Schlafräume) monatlich 250,00 €.
2. Für zugewiesene Wohnungen im Rahmen der Beschlagnahme sowie bei der Anmietung von Hotel- oder Pensionszimmern werden die zu zahlenden Mietkosten als Benutzungsentgelt gerechnet.
3. Wenn ein Benutzer einer Obdachlosenunterkunft, dem eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt, so kann die Benutzungsgebühr (ohne Nebenkosten) bis zu 50 Prozent erhöht werden.

#### **§ 4 Nebenkosten**

1. Die Kosten für Strom sind in den Gebühren gemäß § 3 nicht enthalten. Die Kosten für die Flurbeleuchtung und den Wasserverbrauch (ohne Dusche) sind in den Gebühren nach § 3 enthalten.
2. Für die Stromversorgung wird pro Person eine monatliche Betriebspauschale in Höhe von 50,00 € pro 600 Kilowattstunden (kWh) erhoben.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
2. Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

1. Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
2. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren zu Beginn des Einzuges und werden sofort fällig.
3. Bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden schnellstmöglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Auszug, erstattet.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Manching, 17.10.2024

MARKT MANCHING

Herbert Nerb,  
1. Bürgermeister

